

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Hansruedi Wirz, SVP-Fraktion: Rigide Bussenpraxis gegen "Ruhestörung" durch betriebsnotwendige Nacht- und Sonntagsarbeit in der Landwirtschaft (2009/264)**

Datum: 17. November 2009

Nummer: 2009-264

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/264

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation von Hansruedi Wirz, SVP-Fraktion: Rigide Bussenpraxis gegen "Ruhestörung" durch betriebsnotwendige Nacht- und Sonntagsarbeit in der Landwirtschaft (2009/264)

vom 17. November 2009

An der Landratssitzung vom 24. September 2009 reichte Landrat Hansruedi Wirz, SVP-Fraktion, eine [Interpellation](#) mit dem Titel Rigide Bussenpraxis gegen "Ruhestörung" durch betriebsnotwendige Nacht- und Sonntagsarbeit in der Landwirtschaft ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Überregulierung und Vorschriftenschwungel versperren zunehmend den Blick auf eine Rechtsanwendung, die auch dem gesunden Menschenverstand entspricht. Einerseits ist die Tendenz, jedem Problemchen mit einer neuen gesetzlichen Regulierung zu begegnen nicht von der Hand zu weisen. Andererseits fehlt oft die Bereitschaft, in besonderen Situationen bestehende rechtliche Grundlagen mit Augenmass, Verständnis und Toleranz anzuwenden.

Die Baselbieter Landwirtschaft sieht sich in dieser Hinsicht zunehmend auch mit Lärmklagen (oft zugezogener) Bürgerinnen und Bürger konfrontiert. Sei es der Hahn, der morgens zur Unzeit kräht, sei es das Geläut von Kuhglocken das Anwohner stört oder seien Traktoren- und Maschinengeräusche zu Zeiten, in denen sich andere Teile der Wohnbevölkerung bereits gemütlich ins Bett legen können. So werden - um ein konkretes Beispiel zu nennen - vermehrt Landwirte massiv gebüsst, weil sie aus wirtschaftlichen und meteorologischen Gründen zur Nacht- oder Sonntagsarbeit gezwungen waren.

Die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft haben sich in den letzten Jahrzehnten in mehrfacher Hinsicht verschärft. Der zunehmend liberalisierte Agrarmarkt drückt die Preise, die Konsumentinnen und Konsumenten fordern mehr Qualität, Energie- und Umweltschutzbestimmungen schränken den Handlungsspielraum der Landwirte immer stärker ein etc. Mit der erwähnten, aktuellen Bussenpraxis in verschiedenen Baselbieter Gemeinden droht nun auch noch eine massive Einschränkung der Arbeitszeit, obwohl jedermann weiss, dass a) kaum jemand gerne oder ohne triftigen Grund nachts arbeitet und b) die Landwirtschaft sich nicht nach den üblichen Bürozeiten 08-12/14-17h richten kann.

Ich bitte den Regierungsrat deshalb um Beantwortung nachstehender Fragen.

1. *Ist dem Regierungsrat bewusst, dass unter den erwähnt verschärften Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft Konstellationen entstehen, in welchen die Ernte aus einer betriebswirtschaftliche Notwendigkeit heraus auch unter Zeitdruck, gegebenenfalls sogar nachts oder sonntags eingebracht werden muss?*
2. *Hat der Regierungsrat Verständnis für die Landwirte, die aus betrieblichen und / oder meteorologischen Gründen in ausserordentlichen Lagen nachts oder sonntags arbeiten müssen, von der im ländlichen Raum wohnenden Bevölkerung ein gewisses Mass an Verständnis und Toleranz erwarten?*
3. *Ist der Regierungsrat bereit Massnahmen zu prüfen, mit der Konflikte wegen Ruhestörung durch landwirtschaftliche Nachtarbeitseinsätze vermieden können?*
4. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die zugegenermassen bestehende Problematik nicht mit einer rigiden Bussenpraxis gelöst werden kann?*

Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Einerseits hat die Landwirtschaft in den vergangenen 60 Jahren eine ausserordentliche Mechanisierung erfahren, die es ihr überhaupt ermöglichte, die Kosten zu senken und die Nahrungsmittel zu günstigen Preisen anzubieten. Während die Schweizer Haushalte 1950 noch 30 % der Ausgaben für die Nahrungsmittel und die alkoholfreien Getränke aufwendeten, waren es 2006 noch 7.4 %¹. Die Mechanisierung hat auch Immissionen, insbesondere Lärm, zur Folge.

Andererseits ist unsere die Gesellschaft ausserordentlich mobil geworden. Die Verkehrsverbindungen erlauben es, in der Agglomeration zu arbeiten und auf dem Lande zu wohnen. Die Ausgaben der Haushalte für die Mobilität sind mit 8.5 % an den Gesamtausgaben heute grösser als für die Nahrungsmittel. Wer aufs Land zieht, erwartet eine ungestörte Ruhe.

Dass zwischen der mechanisierten Landwirtschaft und den Ruhe Suchenden in manchen Fällen ein Spannungsfeld entstehen kann, ist offensichtlich. Diese Nachbarschaft kann nur gut gedeihen, wenn sie auf gegenseitigem Respekt, Rücksichtnahme, rechtzeitiger Benachrichtigung über mögliche Störungen und Verständnis beruht. Die in der interpellation erwähnten Kuhglocken werden von der Bevölkerung oft als angenehm empfunden. Wenn die Herde in der Nacht aber ausgerechnet in der Nähe eines Wohnquartiers weidet, kann das Geläute zu einer empfindlichen Schlafstörung führen, die zu vermeiden ist.

In diesem Sinne wird es nicht möglich sein, für jedes Vorkommnis eine standardisierte Antwort zu geben. Was der eine nämlich als Störung empfindet, duldet der andere in nachbarschaftlicher Grosszügigkeit. In Gemeinschaften, in denen die gegenseitige Information gross geschrieben wird, ist in der Regel auch das gegenseitige Verständnis ausgeprägter.

¹ Bundesamt für Statistik BFS, Taschenstatistik der Schweiz 2009

Da Beschwerden gegen Ruhestörungen von den Gemeinden zu beurteilen sind, verfügt die Regierung über keine Statistik dazu. Die wenigen Meldungen, die in der kantonalen Verwaltung eintreffen, deuten darauf hin, dass das gegenseitige Verständnis vorhanden ist und die Gemeinden ihrer Aufgabe als Vermittler nachkommen.

Die nachstehenden Antworten zu den einzelnen Fragen beziehen sich nur auf die Ruhetage, die vom Kanton geregelt werden. Für die Regelung der Mittags- und Nachtruhe während der Woche sind die Gemeinden zuständig (§ 70 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).

Frage 1: *Ist dem Regierungsrat bewusst, dass unter den erwähnt verschärften Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft Konstellationen entstehen, in welchen die Ernte aus einer betriebswirtschaftliche Notwendigkeit heraus auch unter Zeitdruck, gegebenenfalls sogar nachts oder sonntags eingebracht werden muss?*

Die kantonale Ruhetagsgesetzgebung regelt die Lärmimmissionen an Sonn- und Feiertagen von Mitternacht bis Mitternacht des jeweiligen Tages. Das geltende kantonale Gesetz und die entsprechende kantonale Verordnung aus dem Jahr 1968 haben zum Ziel, die Bevölkerung an Sonn- und Feiertagen vor unnötigem Lärm oder einem anderweitigen öffentlichen Ärgernis zu schützen und Raum zu schaffen für Ruhe, Besinnung und Erholung. In § 5 Absatz 1 Bst. a des geltenden Ruhetagsgesetzes ist als Grundsatz denn auch festgehalten, dass an öffentlichen Ruhetagen Lärm verursachende Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen untersagt sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz finden sich indes in § 1 Absatz 2 der kantonalen Ruhetagsverordnung: An Sonn- und Feiertagen dürfen lebensnotwendige Verrichtungen und Arbeiten durchgeführt werden, deren Unterlassung zu unvermeidlichen und unzumutbaren Schäden führen würde. Witterungsabhängige landwirtschaftliche Arbeiten werden als Beispielsfall für eine an öffentlichen Ruhetagen zulässige Tätigkeit in § 1 Absatz 2 Bst. b der Ruhetagsverordnung explizit aufgeführt.

Im Entwurf des revidierten Ruhetagsgesetzes, das sich gegenwärtig in der Vernehmlassung befindet, wird die dargelegte Regelung im Wesentlichen in § 4 übernommen. § 4 Absatz 4 des Gesetzesentwurfs erlaubt unter Vermeidung unnötiger Ruhestörung ebenso wie das geltende Recht landwirtschaftliche und gärtnerische Arbeiten, soweit sie witterungsabhängig und unbedingt erforderlich sind.

Frage 2: *Hat der Regierungsrat Verständnis für die Landwirte, die aus betrieblichen und / oder meteorologischen Gründen in ausserordentlichen Lagen nachts oder sonntags arbeiten müssen, von der im ländlichen Raum wohnenden Bevölkerung ein gewisses Mass an Verständnis und Toleranz erwarten?*

Die weitgehende Anlehnung des überarbeiteten Gesetzestextes an die heutige Rechtslage zeigt, dass sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft der Notwendigkeit von Ausnahmetatbeständen bewusst ist und das allgemeine Ruhegebot nicht absolut gelten kann. Es entspricht einem demokratischen Entscheid und einem verbreiteten Verständnis, dass gerade und vor allem zur Schadensvermeidung oder bei lebensnotwendigen Verrichtungen eine Relativierung des Ruhebedürfnisses in begründeten Notfällen wichtig und sinnvoll ist; ein absolutes Ruhegebot erscheint deshalb als unrealistisch. Unter dem Vorzeichen der Vermeidung unnötigen Lärms ist des-

halb von Fall zu Fall eine Güterabwägung zwischen der Einhaltung der öffentlichen Ruhe und notwendigen Hilfeleistungen und Tätigkeiten zu machen. In Bezug auf die Landwirtschaft bedeutet dies, dass eine Ernte unter Umständen durchaus an einem Sonn- oder Feiertag eingeholt werden kann, wenn es die meteorologischen Verhältnisse oder boden- resp. naturbezogene Vorgaben erfordern. Aus rein organisatorischen Gründen oder individuellen Prioritäten sollte lärmintensive Sonntagsarbeit hingegen auch in der Landwirtschaft nicht vorkommen.

Frage 3: *Ist der Regierungsrat bereit Massnahmen zu prüfen, mit der Konflikte wegen Ruhestörung durch landwirtschaftliche Nachtarbeitseinsätze vermieden können?*

Dem Regierungsrat sind nur wenige, sporadische Konflikte wegen Ruhestörung durch landwirtschaftliche Nachtarbeits- bzw. Sonntagseinsätze bekannt. Wir gehen davon aus, dass Landwirte mit Blick auf ihren ausgefüllten Arbeitstag und ihre zahlreichen Aufgaben auf dem Hof grundsätzlich kein Interesse an zusätzlicher Nacht- und Sonntagsarbeit haben dürften. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass ausserordentliche Arbeitseinsätze in der Landwirtschaft einerseits nur in begründeten Ausnahmesituationen, mit Bedacht sowie mit der gebotenen Rücksicht auf die Bevölkerung vollzogen werden und andererseits durch eine offene Kommunikation und mit gegenseitigem Verständnis ein respektvolles Nebeneinander möglich ist.

Frage 4: *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die zugegenermassen bestehende Problematik nicht mit einer rigiden Bussenpraxis gelöst werden kann?*

Der Vollzug des Ruhetagsgesetzes ist Sache der Gemeinden. Zur Zeit ist dem Regierungsrat nur ein Fall bekannt, bei dem eine Busse verfügt worden ist. Der Fall ist beim Gericht hängig. Es wäre deshalb wohl vermessen, von einer "rigiden Bussenpraxis" zu sprechen. Wie weiter oben erwähnt, geht der Regierungsrat davon aus, dass die Landwirtschaft und die übrige Bevölkerung in aller Regel einen nachbarschaftlichen Weg unter gegenseitiger Rücksichtnahme finden.

Liestal, 17. November 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin